

BStU
000061

2

4. Für unsere politisch-operative Arbeit fehlte jedoch eine eindeutige gesetzliche Regelung, wie sie Artikel 31, Absatz 2 der Verfassung fordert.
Der inoffizielle konspirative Charakter unserer Arbeit mußte deshalb besonders ausgeprägt sein.
5. In Anbetracht der Lage hat der amtierende Minister, Genosse Generaloberst Mittig, am 8. 11. 1989 entschieden, die Außenstellen der Abteilungen M mit sofortiger Wirkung zu schließen, was zur Folge hat, daß die politisch-operative Tätigkeit der Abteilungen M vorläufig eingestellt werden muß. In Ausführung dieser Weisung sind die Außenstellen unverzüglich so zu räumen, daß nichts auf Charakter und Umfang der Tätigkeit der Abteilungen M hinweist.
Die betreffenden Räume sind der Deutschen Post bzw. der Zollverwaltung der DDR mit normalem Büroinventar (Möbel) und posttypischen Geräten/Anlagen zu übergeben.
Obwohl gesetzliche Regelungen der Zollverwaltung der DDR durch uns genutzt wurden, ist gegenwärtig auch die Tätigkeit der Referate 4 (PZF) nicht mehr durchführbar.
Durch die Zollverwaltung der DDR wurden in Übereinstimmung mit uns Entscheidungen über die Bandkontrolle in deren Zuständigkeit getroffen. Die Protokolle über die an die Abteilung 4 meiner Diensteinheit übergebenen fehlgeleiteten Postsendungen sind zur Übergabe an uns bereitzuhalten; sie werden zentral vernichtet.
6. Der Staatssekretär im MPF, Genosse Calov, hat mit Fernschreiben an die Leiter der BDP auf veränderte Arbeitsbedingungen hingewiesen und wird am 15. 11. 1989 im Rahmen einer planmäßigen Arbeitsberatung dazu weitere Informationen geben.
Analog dazu wird der Stellvertreter Operativ der Zollverwaltung der DDR, Hauptinspekteur Seidenzahl, die Stellvertreter Operativ der Bezirksverwaltungen Zoll am 10. 11. 1989 informieren.